



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. März 1980

Nr. 1478

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Das Bau-Departement hat dem Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Neumatt", Luterbach, des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg und das zugehörige Schutzzonenreglement während der Monate Februar/März 1980 beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft und in der Gemeinde Luterbach zur Einsicht öffentlich aufgelegt.  
Einsprachen sind keine erhoben worden.
2. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.
3. Die Auflage erfolgte im Einvernehmen mit dem Zweckverband und der Gemeinde Luterbach (§ 69 BauG). Der Schutzzonenplan inkl. Reglement sind daher als kantonaler Nutzungsplan für eine Gewässerschutzzone von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 Abs. 1 lit. b und d BauG anzusehen.  
Im übrigen sind formell und materiell keine Bemerkungen anzubringen.

Gestützt auf Art. 30 GSchG und § 69 BauG wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Neumatt" des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg in der

Gemeinde Luterbach und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--
Rechnungen Büro Weber + Angehrn:	Fr. 1'118.80
Publikation:	Fr. 86.20
Total	Fr. 1'605.--

(Staatskanzlei Nr. 343 ) RE

Der Staatschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4) Ky  
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) mit genehmigten Plan-  
unterlagen  
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit genehmigten Planunterlagen  
Kant. Meliorationsamt  
Kant. Tiefbauamt  
Finanz-Departement  
Finanzverwaltung  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4708 Luterbach, mit genehmigten  
Planunterlagen  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit genehmigten Plan-  
unterlagen  
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Herrn  
Jung, 4708 Luterbach, mit genehmigten Planunterlagen (RE)  
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs  
Kantonschemiker

Grundwasserschutzzone Pumpwerk Neumatt  
Cellulose Attisholz AG / Zweckverband  
Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg  
GB Luterbach Nr. 425

---

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von § 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 8.10.1971, § 36 ff und 68 ff des Kant. Baugesetzes vom 3.12.1978 wird für die im Plan 1:2500 Nr. 929.00.301 vom Juli 1979 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das im Brunnen XI der Cellulose Attisholz AG und des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg gepumpte Grundwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang der Schutzzone

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone (II A, II B)
- Zone III = Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglementes grundsätzlich die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzgebieten", Blatt 516021/1968

des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt bzw. zugelassen sind.

Ausserdem sind die "Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968" zu beachten.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

## 1. Zone I

### 1.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen. Jegliche Verwendung von Hofdünger ist verboten. Eine mässige Verwendung von Kunstdünger ist zur Pflege der Humusdecke zugelassen.

### 1.2 Bauliche Nutzung

Jegliche baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

## 2. Zone II (Teilzonen II A und II B)

### 2.1 Zone II A

2.1.1 Die landwirtschaftliche Nutzung ist eingeschränkt. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Massgabe der hydrologischen Verhältnisse eine beschränkte Verwendung bestimmter, von ihm zugelassener Spritzmittel bewilligen. Eine vorsichtige, der Aufnahmefähigkeit des Bodens entsprechende Verwendung von Stallmist ist gestattet.

### 2.1.2 Bauliche Nutzung

Jegliche baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

### 2.1.3 Ablagerungen

Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten sowie Materiallager von löslichen, grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.

### 2.1.4 Versickerungen

Sickerschächte aller Art sind verboten.

## 2.2 Zone II B

### 2.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind verboten.

### 2.2.2 Bauliche Nutzung

2.2.2.1 Gestattet sind abwasserfreie Betriebe (z.B. Lagerhallen und dergleichen) die ausser dem Oberflächenwasser keine speziellen Abwasserleitungen benötigen, mit Foundationen von max. 1 m Tiefe unter Terrain.

2.2.2.2 Bei der Erstellung eines Werkgeleisses im Bereich des auf dem Plan bezeichneten "Geleisestreifens" sind Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerung wirksam verhindern (z.B. geneigte Drainage- und Dichtungsschicht). Es dürfen keine Weichen vorhanden sein.

2.2.2.3 Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist verboten. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nach Anhörung des Zweckverbandes Gruppenwasser Versorgung Unterer Leberberg sowie der Einwohnergemeinde Lutetbach.

2.2.2.4 Sickerschächte aller Art sind verboten.

2.2.2.5 Länge des Anstosses an die Teilzone II B dürfen an den Abwasserkanal in der Zuchwilstrasse keine Anschlüsse vorgenommen werden.

### 3. Zone III

#### 3.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

#### 3.2 Bauliche Nutzung

Bauten sind grundsätzlich unter Einhaltung folgender Einschränkungen gestattet:

3.2.1 Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche grosse Mengen oder besondere gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Vorbehalten bleibt der Transport auf dem Werkgeleise, gemäss Ziffer 2.2.2.2.

Der Umschlag von Treibstoffen ist nur östlich des Bahnhofes Luterbach gestattet.

3.2.2 Sickerschächte für häusliches und industrielles Abwasser sowie für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen sind verboten. Oberflächliches Versickern von Dachwasser ist erlaubt.

3.2.3 Sämtliche Abwasserleitungen sind nach Bedarf auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

3.2.4 Tankanlagen sind nur in Gebäudokellern (Ausführung gemäss den geltenden technischen Tankvorschriften) zugelassen. Bestehende erdverlegte und oberirdische Tanks sind nach Massgabe der Gefährdung zu eliminieren.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg sowie der Einwohnergemeinde Luterbach vom Kant. Amt für Wasservirtschaft zugelassen werden.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1478  
vom 25. 3. 80

Der Staatschreiber:

Dr. Max Gygis

